

**Erweiterung des Betrauungsaktes
der Stadt Leverkusen als Beihilfegeber**

im Sinne des EU-Vertrags auf der Grundlage u.a. des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2011 9380) (2012/ 21/ EU ABL. EU Nr. L7/3 vom 11.01.2012)

– Freistellungsbeschluss –

und der

Mitteilung der Kommission

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02, ABI. C8 vom 11.01.2012, S. 4)

- DAWI-Mitteilung –

unter

Berücksichtigung der Art. 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- AEUV -

1. Vorbemerkung

Die WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH („WFL“) übt bereits seit ihrer Gründung durch Ratsbeschluss vom 18.12.1997 (Vorlage Nr. R 912/14 TA) übertragene, in der Beschlussvorlage vom 18.07.2011 nochmals näher beschriebene, Tätigkeiten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aus.

Durch die Erweiterung des Betrauungsaktes vom 18.07.2011 wurde die Aufgabenübertragung und Ausgestaltung der Tätigkeit nach den Vorgaben der Entscheidung der Europäischen Kommission 2005/842/EG konkretisiert, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen, nachträglich hinzugetretenen Geschäftsbereichen der WFL.

Unter den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirt-

schaftlichem Interesse betraut sind, sind staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten mit diesen Dienstleistungen betrauten Unternehmen zulässig.

Durch den nunmehr zu beschließenden Betrauungsakt wird die Betrauung nochmals erweitert. Grundlage dafür ist u.a. und insbesondere der oben genannte Freistellungsbeschluss.

Die bisherigen Betrauungsakte und der Handelsregisterauszug der WFL ist als *Anlage 1* beigefügt.

2. Tätigkeiten der WFL und Darlegung des allgemeinen wirtschaftlichen Interesses

Der Rat der Stadt Leverkusen bestätigt nochmals, dass die WFL mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut ist.

Die gesellschaftsvertragliche Tätigkeit der WFL besteht darin, allgemein die wirtschaftliche, soziale und technische Infrastruktur der Stadt Leverkusen zu verbessern und zu fördern, insbesondere vorhandene Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Wirtschaftsstruktur zu diversifizieren sowie die technische und kommunikative Infrastruktur weiter zu entwickeln. Dazu führt die WFL aktives Standortmarketing durch, akquiriert Unternehmen und überregionale Institutionen für den Standort Leverkusen und fördert Existenzgründungen, Innovationen und Technologietransfer sowie die Bestands- und Strukturentwicklung der ortsansässigen Wirtschaft. Daneben entwickelt und vermarktet sie Einzelstandorte und Flächen und betreibt Arbeitsmarktpolitik.

Insbesondere der Bereich Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze, Standortmarketing und die Förderung von Existenzgründungen, Innovationen und Technologietransfer soll nunmehr durch die Gründung des sogenannten Probierwerkes, („Probierwerk“) umgesetzt werden.

Ziel ist es, am Standort Leverkusen Jugendliche, junge Unternehmer und junge Unternehmen zu fördern, den Fachkräftenachwuchs langfristig zu sichern und junge, innovative Unternehmen am Standort anzusiedeln und eine Entwicklungs- und Wachstumsmöglichkeit zu bieten. Dadurch werden vorhandene Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen.

Zur Erfüllung dessen soll das Probierwerk in einer von der WFL angemieteten Immobilie umgesetzt werden und sieht vor, dass offene Arbeitsplätze („Co-Working-Spaces“) und geschlossene Büroräume („Teambüros“) nach zeitlichem Bedarf flexibel von jungen Unternehmen genutzt werden können.

Auch Konferenz- oder Workshopräume können von diesen nach zeitlichem Bedarf angemietet werden. Dabei wird jeweils die komplette Büroausstattung, Netzwerk- und Telefoninfrastruktur gestellt.

Darüber hinaus sollen Workshops als Eigenveranstaltung des Probierwerk angeboten werden, an denen Teilnehmer gegen Gebühr teilnehmen können und die von externen Dozenten geleitet werden.

Zudem soll ein Schülerlabor als offene Werkstatt und Veranstaltungsraum für Jedermann angeboten werden. Ziel ist es, interessierten Personen die Nutzung von Werkmöglichkeiten zu ermöglichen und dadurch insbesondere bei Jugendlichen und jungen Menschen das Interesse an naturwissenschaftlichen und technischen Kompetenzen zu wecken und zu fördern.

Die vorgenannten Maßnahmen dienen dazu, die wirtschaftliche und soziale Struktur in der Stadt Leverkusen zu verbessern und das wirtschaftliche Wohl seiner Einwohner zu sichern.

Die Tätigkeit der WFL in Erfüllung dieser Betrauung stellt dabei eine besondere Gemeinwohlverpflichtung im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge dar, welche im Interesse der Allgemeinheit erbracht wird und an der ein allgemeines wirtschaftliches Interesse besteht, welches jedoch ohne zusätzliche Anreize kein diese Verpflichtung Rechnung tragendes, ausreichendes Angebot am Markt bietet.

Ein im eigenen gewerblichen Interesse handelndes Unternehmen würde diese oben genannten Dienstleistungsaufgaben nicht oder nicht im gleichen Umfang oder den gleichen Bedingungen anbieten. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass es keine entsprechenden Angebote am Markt gibt.

Es besteht ein erhebliches Allgemeininteresse daran, ein solches Angebot vorzuhalten. Denn dadurch wird jungen Menschen die Möglichkeit geboten, eigenen Fähigkeiten und Interessen nachzugehen oder solche bei diesen zu wecken. Junge Unternehmen und Unternehmern wird die Möglichkeit geboten, Ihre Ideen und Konzepte mit angemessenen und für diese tragbaren Kosten umzusetzen, um so mittel- bis langfristig ein wachsendes Unternehmen aufzubauen, was Arbeitsplätze in der Stadt Leverkusen erhält und schafft, so dass das allgemeine Wohstandsniveau in der Stadt Leverkusen steigt.

Die WFL hat bereits im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten erfahren, dass ein entsprechender Bedarf besteht. Auch zeigen vergleichbare Projekte in anderen Gemeinden im Bundesgebiet, dass hierzu ein am Markt nicht gedeckter Bedarf besteht.

Das Probierwerk wird voraussichtlich nicht kostendeckend betrieben werden können. Es wird verwiesen auf die Pläne, insbesondere den Businessplan gemäß Anlage 2. Gleichwohl ist es im Interesse der Allgemeinheit, ein derartiges Konzept vorzuhalten, um durch die Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu steigern.

3. Betrauungsakt

Auf Grundlage dessen betraut die Stadt Leverkusen die WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH, die nachfolgend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Bereich der Wirtschaftsförderung nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben zu erbringen. Die nachfolgende Erweiterung des bestehenden Betrauungsaktes gegenüber der WFL wird unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergehen und die an die WFL zu leistenden Ausgleichszahlungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und somit von der Anmeldepflicht bei der Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sein.

a. Verpflichtung

Zu den betrauten Aufgaben der WFL zählt die Errichtung und Betreuung des „Probierwerk“ zur Sicherung und Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Leverkusen, indem im Rahmen dessen insbesondere

- offene Arbeitsplätze („Co-Working-Spaces“), geschlossene Büroräume („Teambüros“) sowie Konferenz- und Workshopräume für Studenten, junge Unternehmer und junge Unternehmen („Start-Up´s“) vorzuhalten, die nach zeitlichem Bedarf flexibel von diesen genutzt werden können und zugleich die komplette Büroausstattung, Netzwerk- und Telefoninfrastruktur vorzuhalten;
- Workshops von externen Dozenten zur Vermittlung handwerklicher Fähigkeiten und Geschicklichkeit sowie zur Kenntnis und dem Umgang mit neuen technischen Errungenschaft, als Veranstaltung des „Probierwerk“ anzubieten und zu fördern;
- ein Schülerlabor als offene Werkstatt und Veranstaltungsraum für Jedermann anzubieten und die Nutzung von Werkmöglichkeiten zu ermöglichen;

b. Dauer, Widerrufsvorbehalt

Die Betrauung der WFL gem. Ziffer 3. a. ist befristet auf 10 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 10 Jahre, sofern die Stadt Leverkusen keine Änderungen der Betrauung beabsichtigt und erklärt.

Die Stadt Leverkusen kann die Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Insbesondere wird die Stadt Leverkusen diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder etwaige Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in Ziffer 3. a. dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

c. Räumlicher Geltungsbereich

Die mit der Betrauung wahrzunehmenden Aufgaben sind räumlich beschränkt auf das Gebiet der Stadt Leverkusen.

d. Hinweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss

Auf den Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (K (2011 9380) (2012/ 21/ EU ABL. EU Nr. L7/3 vom 11.01.2012) „Freistellungsbeschluss“ wird hingewiesen.

e. Ausgleichsleistungen, Berechnung und Änderung

Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Ziffer 3 erforderlich, gewährt die Stadt Leverkusen der WFL unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses (auf Anlage 3 wird ergänzend verwiesen).

- i. Trennungsrechnung

Die WFL ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten gem. Ziffer 3 sowie ggf. sonstiger Tätigkeiten jeweils gesondert dargestellt werden.

Um sicherzustellen, dass die Verlustausgleichszahlung der Stadt Leverkusen gemäß der vorstehenden Ziffer 3. ausschließlich die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegende Tätigkeit erfasst, hat die WFL in ihrem Rechnungswesen durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Tätigkeit im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entstehenden Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des „Probierwerk“ von den Kosten für andere Tätigkeitsbereiche der WFL (insbesondere Betrieb der Immobilie „Bioplex“) abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der betrauten Tätigkeit des „Probierwerk“ im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Verlustausgleichszahlung der Stadt Leverkusen führen. Im Zweifel sind nicht eindeutig zuzuordnende Aufwendungen dem anderen Tätigkeitsbereich der WFL zuzuordnen, der nicht zu einer Verlustausgleichszahlung führt. Umgekehrt sind sämtliche Erträge der WFL, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erzielt werden, zur Verlustdeckung zu verwenden.

Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinien zu erfüllen.

Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Es müssen dabei die Parameter der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen klar angegeben sein. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

Die WFL wird die Trennungsrechnung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Kontrolle der Überkompensation testieren lassen und das Ergebnis der Stadt Leverkusen in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

ii. Jahresfehlbetrag

Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Leverkusen erfolgen allein zu dem Zweck, die WFL in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Betrauungsakt obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Soweit Kosten auf ggf. andere Tätigkeitsbereiche entfallen sollten, bleiben diese unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen. Periodenfremde, betriebsfremde und außerordentliche Effekte sind bei der Ermittlung zu bereinigen.

Die Höhe des ggf. auszugleichenden Jahresfehlbetrags durch die Stadt Leverkusen, deren Höhe nach Ziffer 3. f. nachzuweisen ist, wird als Zuführung zur Kapitalrücklage ausgeglichen.

Der von der Stadt Leverkusen auszugleichende Betrag ist begrenzt auf die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zum jährlichen Haushalt.

Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen) ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Leverkusen i.V.m. den Regelungen dieser Betrauung, sowie auf durchschnittlich 15 Mio. Euro pro Jahr gem. Art. 2 (1) a) des Freistellungsbeschlusses. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Leverkusen im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

- iii. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem nachgewiesenen höheren Ausgleichsbetrag bei der WFL, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die WFL hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Der Rat der Stadt Leverkusen wird dann im Rahmen der Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.

f. Nachweis des Ausgleichsbedarfs

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist die WFL verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses zu führen und hat die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch geeignetes Datenmaterial nachzuweisen, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung. Der geprüfte Jahresabschluss der WFL GmbH ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Leverkusen und deren Bevollmächtigte sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege, Verträge und sonstige Geschäftsunterlagen der WFL einzusehen und zu prüfen.

g. Vermeidung von Überkompensationen

Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 100% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt Leverkusen die WFL GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

Die Stadt Leverkusen trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der WFL der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die WFL GmbH die in dem Freistel-

lunungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-Beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Leverkusen zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hiervon unberührt.

Die WFL verpflichtet sich, auf Anforderung der Stadt Leverkusen zu viel geleistete Ausgleichsleistungen zurückzuzahlen.

h. Dokumentationspflicht

Unbeschadet, weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der WFL während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der WFL auf Ausgleichleistung der Stadt Leverkusen.

4. Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Betrauung soll unter Berücksichtigung des wirtschaftlich gewollten und im Einklang mit den europarechtlichen Beihilfenvorgaben ausgelegt, geändert oder ergänzt werden.

5. Grundlagenbeschluss

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am den Betrauungsakt der Stadt gegenüber der WFL beschlossen.

Die Erweiterung der Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

Leverkusen, den

.....

Herr Uwe Richrath

Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen